

# **Kooperationsvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung in den Schulen des Landkreises Elbe-Elster**

**zwischen dem**

Landkreis Elbe-Elster  
Ludwig-Jahn-Straße 2  
04916 Herzberg

**vertreten durch den Landrat**

Herrn Christian Heinrich-Jaschinski

**und dem**

Staatlichen Schulamt Cottbus  
Bleichenstraße 1  
03046 Cottbus

**vertreten durch**

Herrn Gerald Boese

## **Präambel**

Kinder und Jugendliche sollen seelisch, geistig und körperlich gesund aufwachsen. Sie brauchen Schutz vor Vernachlässigung, Gewalt und Misshandlung.

Eine gelingende Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe im Kinderschutz setzt Kenntnisse über Aufgaben, Möglichkeiten und Grenzen der jeweiligen anderen Partner sowie einen wertschätzenden Umgang miteinander voraus.

## **Rechtliche Grundlagen**

Neben dem Elternhaus ist es der Auftrag von Schule und Jugendhilfe junge Menschen in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen. Der Gesetzgeber hat mit dem § 4 Brandenburgisches Schulgesetz und dem § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) Lehrerinnen und Lehrer verpflichtet, Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung nachzugehen.

## **Ziel der Kooperationsvereinbarung**

Ziel dieser Vereinbarung ist es, Schülerinnen und Schüler vor Vernachlässigung, Gewalt und Misshandlung zu schützen. Die Handlungs- und Verfahrensgrundsätze gelten an allen staatlichen Schulen und für alle Schulformen im Landkreis Elbe-Elster und sollen Handlungssicherheit im Umgang mit kindeswohlgefährdenden Situationen geben.

## Konkrete Kooperationsabsprachen

1. Werden einer Lehrkraft in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung bekannt, so ist diese verpflichtet, die Handlungs- und Verfahrensgrundsätze (Anlage) umzusetzen.
2. Im Bedarfsfall kann die Schulleitung in jeder Phase der Risikoeinschätzung beratend eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Diese wird über die Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke des Landkreises Elbe-Elster vermittelt (Anlage Handlungs- und Verfahrensgrundsätze Punkt 6).
3. Bei der Meldung einer Kindeswohlgefährdung durch die Schulleitung ist der Meldebogen (Anhang 6) zu verwenden. Der Meldebogen ist an die zentrale Fax Nummer 03535 46 3530 des Amtes für Jugend, Familie und Bildung des Landkreises Elbe-Elster zu senden. Bei gravierender und andauernder Gefahr bzw. bei Gefahr in Verzug kann die Schulleitung das Familiengericht direkt anrufen. Das Amt für Jugend, Familie und Bildung des Landkreises Elbe-Elster soll davon unmittelbar in Kenntnis gesetzt werden (Anhang 5).
4. Das Amt für Jugend, Familie und Bildung des Landkreises Elbe-Elster ist während der Servicezeiten über die zentralen Einwahlnummern der jeweiligen Regionalstellen zu erreichen (Anlage Handlungs- und Verfahrensgrundsätze Punkt 10). Außerhalb der Servicezeiten ist zur Sicherung des Kindeswohls die Leitstelle Cottbus über den Notruf 112 zu informieren.
5. Die meldende Schule erhält nach Eingang des Meldebogens eine Rückmeldung zum Empfang vom Amt für Familie, Jugend und Bildung. Im Rahmen der Rückmeldung erhält die Schule die Kontaktdaten der fallverantwortlichen Fachkraft.  
Nach Abklärung der Kindeswohlgefährdung erfolgt eine Rückmeldung unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen (Anhang 7).
6. Hält es das Amt für Jugend, Familie und Bildung des Landkreises Elbe-Elster zur Abwendung einer gemeldeten Kindeswohlgefährdung für notwendig und stimmen die Personensorgeberechtigten zu, ist die Schule in Form von Fachgesprächen oder Schutzplangesprächen zu beteiligen. Die Entscheidung zur Einbeziehung ist fallabhängig und obliegt dem Amt für Jugend, Familie und Bildung des Landkreises Elbe-Elster.
7. Mitteilungen zu Änderungen des Aufenthaltes (z.B. bedingt durch eine Inobhutnahme) oder des Sorgerechtes werden über die Personensorgeberechtigten der Schulleitung mitgeteilt. Das Amt für Jugend, Familie und Bildung des Landkreises Elbe-elster weist die Personensorgeberechtigten darauf hin.
8. Mit einer Meldung an das Amt für Jugend, Familie und Bildung des Landkreises Elbe-Elster sind der Fall und die Verantwortung nicht abgegeben. Lehrkräfte bleiben in der Regel eine wichtige und wertvolle Vertrauensperson für das betroffene Kind. Die Dokumentation über eigene Beobachtungen und Wahrnehmungen sollte darüber hinaus fortgeführt werden.
9. Beide Vereinbarungspartner gewährleisten die Umsetzung der Inhalte der Vereinbarung sowie die Handlungs- Verfahrensgrundsätze (Anlage).
10. Der Ablauf des Verfahrens ist nach den Handlungs- und Verfahrensgrundsätzen zu dokumentieren. Der Datenschutz ist zu jedem Zeitpunkt sicher zu stellen.

11. Das Staatliche Schulamt verpflichtet sich die Handlungs- und Verfahrensgrundsätze sowie die Anlagen zur Dokumentation durch die regional zuständigen Schulräte/innen und Schulleiter/innen in allen Schulen des Landkreises Elbe-Elster zu implementieren. Bei Neueinstellungen ist auf die Vereinbarung sowie die Handlungs- und Verfahrensweisen zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung hinzuweisen. Jeder Lehrkraft der Schulen im Landkreis Elbe-Elster soll die Kontaktlehrkraft der jeweiligen Schule bekannt sein.

12. Die Fortbildung der Kontaktlehrkräfte der Schulen wird einmal jährlich durch das Staatliche Schulamt in Kooperation mit der Stabsstelle Strategie Prävention, Netzwerke sowie dem Amt für Jugend, Familie und Bildung gesichert.

13. Die Fortbildung der insoweit erfahrenen Fachkraft wird entsprechend des SGB VIII und den Standards des Landkreises Elbe-Elster durch den Landkreis Elbe-Elster gesichert.

14. Die Vereinbarung tritt am Tag der beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt vorerst für zwei Jahre und verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gekündigt wird.

Herzberg, den 14.08.19



Christian Heinrich-Jaschinski  
Landrat

Cottbus, den 14.08.19



Gerald Boese  
Leiter des Staatlichen  
Schulamtes